

Quelle: KI-generierte Illustration

Steuerklassen III und V vor dem Aus: Was Klingbeils Reform tatsächlich verändert

Ute Pappelbaum

Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) will die Steuerklassen III und V abschaffen und durch ein automatisiertes Faktorverfahren ersetzen. Das Bundesfinanzministerium hat entsprechende Überlegungen gegenüber der Deutschen Presse-Agentur bestätigt. Die Reform soll für mehr Steuergerechtigkeit und weniger Bürokratie sorgen. An der gemeinsamen Einkommensteuer von Ehepaaren würde sich allerdings nichts ändern. Auswirkungen könnte die Umstellung dennoch haben, insbesondere bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen und beim Mutterschutzausgleich.

Finanzministerium will Steuerklassen neu ordnen

Wie zunächst das Handelsblatt berichtete, ist die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V Teil eines geplanten Steuervereinfachungspakets, über das Bund und Länder derzeit beraten.

Bislang können Ehepaare zwischen den Kombinationen III/V, IV/IV und IV/IV mit Faktor wählen. Besonders bei unterschiedlich hohen Einkommen wird häufig III/V genutzt. Der besser verdienende Partner erhält dabei geringere monatliche Lohnsteuerabzüge, während beim anderen entsprechend höhere Beträge einbehalten werden.

Das Faktorverfahren soll diese Verteilung stärker an der voraussichtlichen gemeinsamen Einkommensteuer ausrichten. Es besteht bereits seit 2009 und kann freiwillig gewählt werden. Neu wäre somit vor allem die automatische Anwendung anstelle der bisherigen Kombination III/V.

Das Ministerium verbindet damit auch die Erwartung, dass künftig weniger Ehepaare zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein werden.

Keine Steuerentlastung für Ehepaare

Die politische Begründung, insbesondere Frauen könnten durch die Reform finanziell profitieren, greift wirtschaftlich zu kurz. Zwar würde bei vielen bislang in Steuerklasse V eingestuften Frauen das monatliche Nettogehalt steigen. Gleichzeitig verändern sich jedoch die Abzüge beim Ehepartner.

Bei gemeinsamer Haushaltsführung ist zunächst das verfügbare Einkommen des gesamten Haushalts entscheidend. Die unterschiedliche Verteilung der Lohnsteuer

schafft keinen zusätzlichen steuerlichen Vorteil. Auch das Ehegattensplitting soll nach den bislang bekannten Plänen erhalten bleiben.

Allerdings kann sich die Summe der monatlichen Steuerabzüge verändern. Ehepaare, die bislang von vergleichsweise niedrigen Vorauszahlungen profitiert haben, müssten unter Umständen während des Jahres mehr Lohnsteuer entrichten. Dafür würden entsprechende Nachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung geringer ausfallen.

Auch die erwarteten zusätzlichen Erwerbsanreize sind begrenzt. Solange die gemeinsame Einkommensteuer unverändert bleibt, verbessert ein anderes Lohnsteuerabzugsverfahren nicht den endgültigen steuerlichen Ertrag zusätzlicher Arbeitsstunden. Es verändert lediglich, welcher Betrag davon zunächst auf der monatlichen Gehaltsabrechnung erscheint.

Höheres Netto kann Mutterschaftsleistungen verteuern

Anders sieht es bei Leistungen aus, deren Berechnung an das individuelle Nettoarbeitsentgelt anknüpft. Dazu gehört der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen zahlt die Krankenkasse grundsätzlich bis zu 13 Euro täglich. Liegt das durchschnittliche kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt darüber, übernimmt der Arbeitgeber die Differenz. Maßgeblich sind grundsätzlich die letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist.

Erhöht sich durch die Umstellung auf das Faktorverfahren das für die Berechnung maßgebliche Nettoarbeitsentgelt, kann damit auch der Arbeitgeberzuschuss steigen. Die Krankenkassen erstatten diese Aufwendungen über das Umlageverfahren U2 vollständig.

Das U2-Verfahren wird über Arbeitgeberumlagen finanziert. Steigende Erstattungsbeträge könnten daher langfristig höhere Umlagesätze nach sich ziehen. In welchem Umfang, lässt sich ohne entsprechende Berechnungen der Krankenkassen nicht beziffern.

Damit entsteht ein bemerkenswerter Zusammenhang: Obwohl sich die gemeinsame Einkommensteuer eines Ehepaares nicht verändert, kann die steuerliche Zuordnung der monatlichen Abzüge die Höhe einer Sozialleistung beeinflussen und damit zusätzliche Aufwendungen im umlagefinanzierten Mutterschutzausgleich auslösen.

Auch andere Lohnersatzleistungen können betroffen sein

Die Steuerklassenwahl spielt außerdem bei der Berechnung von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Elterngeld eine Rolle. Allerdings unterscheiden sich die jeweiligen gesetzlichen Bemessungsverfahren erheblich. Ein höheres monatliches Nettogehalt führt deshalb nicht automatisch bei jeder Leistung zu einem entsprechend höheren Anspruch.

Welche Folgen eine verpflichtende Umstellung hätte, hängt auch von den gesetzlichen Übergangsregelungen ab. Insbesondere bei bereits laufenden Leistungsansprüchen wäre zu klären, welche steuerlichen Merkmale künftig maßgeblich sind.

Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und deren Erstattung über das U1-Verfahren ergibt sich aus einem reinen Steuerklassenwechsel dagegen grundsätzlich kein vergleichbarer Effekt, da hier das Bruttoarbeitsentgelt maßgeblich ist.

Union widerspricht Klingbeils Plänen

Innerhalb der Koalition stößt das Vorhaben auf Widerstand. Bayerns Finanzminister Albert Füracker (CSU) lehnt die Abschaffung der Steuerklassen III und V ab. Auch der CDU-Finanzpolitiker Fritz Güntzler sieht keinen Anlass, die bisherige Wahlfreiheit aufzugeben.

Bereits die Ampelregierung hatte eine entsprechende Reform vorgesehen, die jedoch nicht umgesetzt wurde. Im aktuellen Koalitionsvertrag von Union und SPD ist die Abschaffung der beiden Steuerklassen nicht vereinbart.

Ein neuer öffentlich zugänglicher Gesetzentwurf liegt bislang nicht vor. Auch der Zeitpunkt einer möglichen Einführung ist offen.

Die geplante Reform würde somit vor allem verändern, wann und bei welchem Ehepartner die Lohnsteuer einbehalten wird. Für die gemeinsame Einkommensteuer bleibt das ohne unmittelbare Folgen. Bei Sozialleistungen, deren Berechnung vom individuellen Netto abhängt, kann dieselbe Umstellung jedoch finanzielle Auswirkungen haben.

Während die Bundesregierung eine Vereinfachung des Steuerverfahrens anstrebt, bleibt damit eine wesentliche Frage unbeantwortet: Welche Folgekosten entstehen in den Sozialversicherungssystemen, wenn sich die

Bemessungsgrundlagen durch eine veränderte Verteilung der Lohnsteuer verschieben?

Quellen: Deutsche Presse-Agentur (dpa), 10. November 2026, unter Berufung auf das Bundesfinanzministerium; Handelsblatt, 10. November 2026; § 39f Einkommensteuergesetz; § 20 Mutterschutzgesetz; Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952970/steuerklassen-3-5-abschaffung-klingbeil-sozialleistungen/